

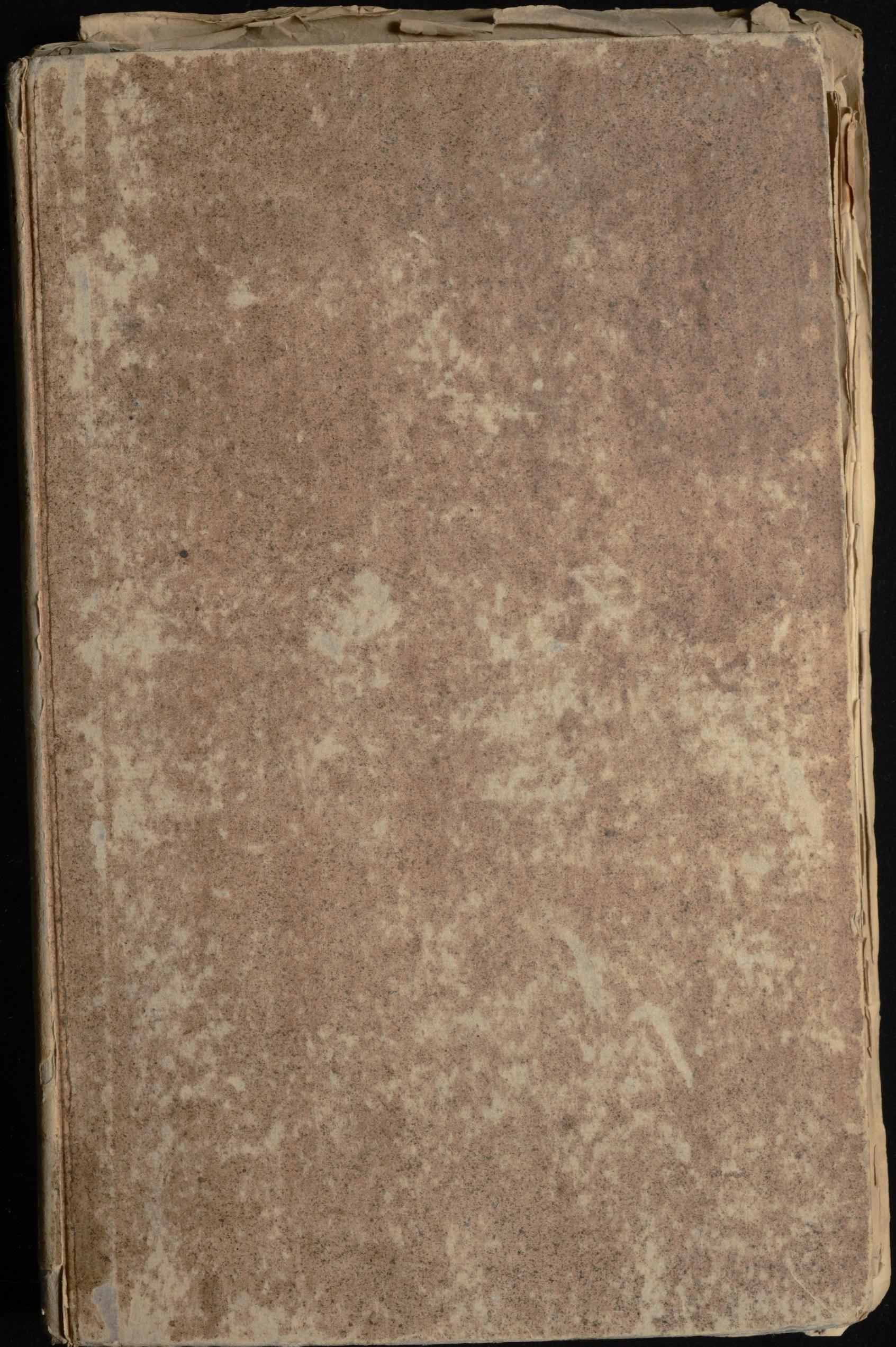
Acten-mäßiger Bericht Von denen Ursachen und gegenwärtigem Zustand des beschwehrlichen und ohnnötigen Processes, worin der Fürstlich-Mecklenburgische Land-Rath Herr Hellmuth Friederich von Oertzen mit seines ältesten Sohns Ehefrauen gebohrnen von Brockdorff aus Hollstein gar unschuldiger Weiße gerathen ist : Ad causam Frauen Hedwig Benedicten von Oertzen gebohrenen von Brockdorff Contra Herrn Hellmuth Friederich von Oertzen auf Roggau, Gerdshagen, Nienhagen Erbgesessen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1741?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862226929>

Druck Freier  Zugang



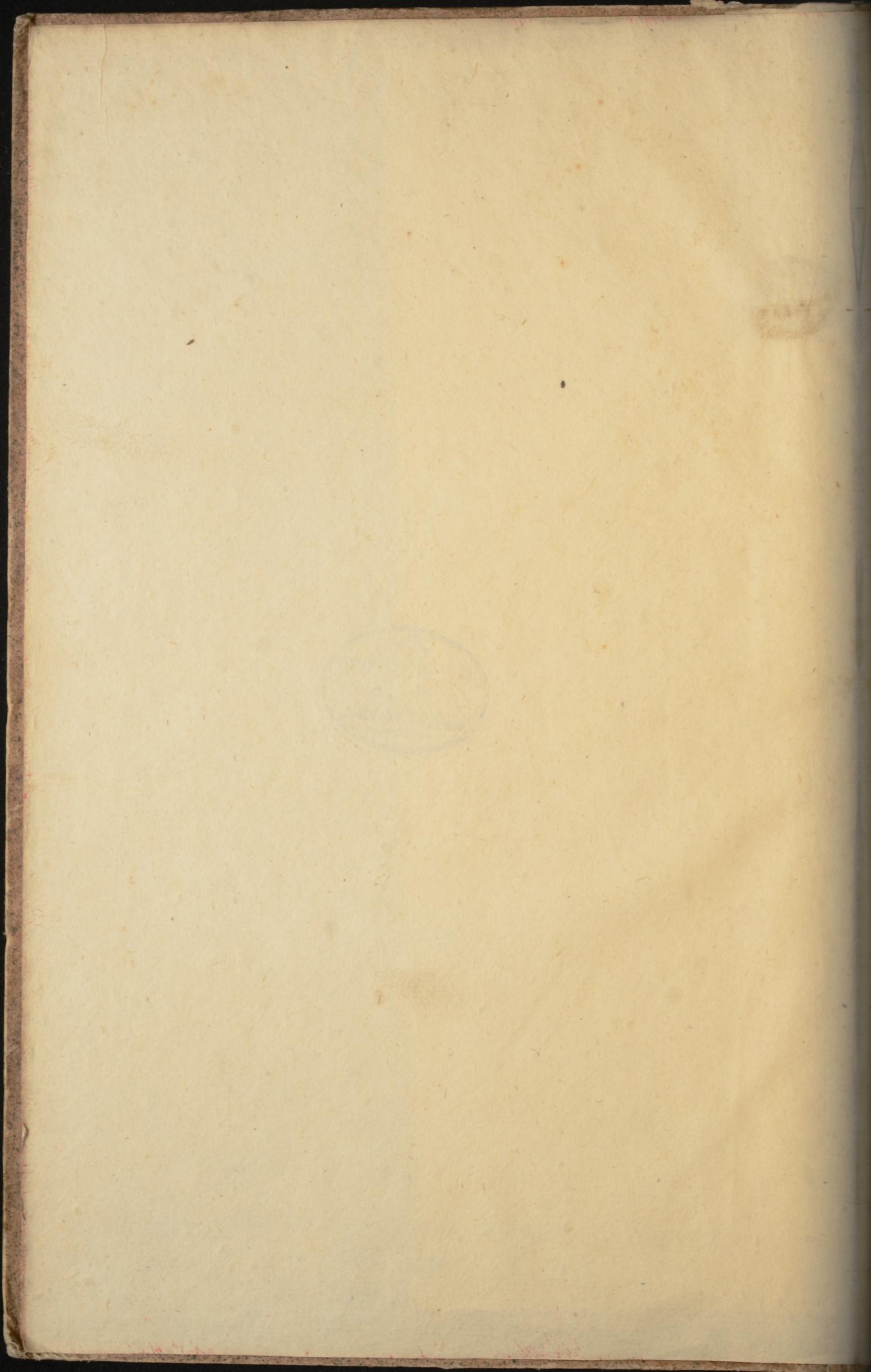


Mk - 60¹⁻²¹

24^{1-21.}



3 Werke liegen ungebunden im Band
2a, 2b, 15a



ACTEN - mäßiger Bericht

Von denen Ursachen und gegenwärtigem Zustand des beschwehlichen und ohnmächtigen Processes, worin der Fürstlich-Mecklenburgische Land-Rath Herr Hellmuth Friederich von Derken mit seines ältesten Sohns Ehefrauen gebohrnen von Brockdorff aus Hollstein gar unschuldiger Weise gerathen ist.

Ad Causam

Frauen Hedwig Benedicthen von Derken gebohrnen von Brockdorff

Contra

Herrn Hellmuth Friederich von Derken auf Roggau, Herdschagen/Nienhagen Erbgessen.

Appellat. prætense.

§. I.



Es des Herrn Land-Rath Hellmuth Friederich von Derken ältester Sohn gerne frühzeitig heyrathen / und daran sich keineswegs hindern lassen wolte / auch seine Affection auf dessen jetzige Frau geworffen hatte / musste besagter Land-Rath als Vatter solches / wiewohl ungern / geschehen lassen. Es wurden folgendes schriftliche Ehe-Pacta zwischen beyderseits Eltern errichtet / Krafft welcher Herr von Brockdorff als Braut Vatter 20000. Rthlr. als

2

als Väter- und Mütterliches Ehe-Geld / und zwar die Helffte davon nach Verlauff etlicher Jahren / die andere Helffte aber nach ihres Groß-Vatters Ableben / aufzukehren versprach / Herr Land-Rath von Derben hingegen sich obligirte / so lang seinem Sohn Jährlich 500. Rthlr. zu geben / oder ein Land-Guth gleichen Ertrags zur Subsistenz ihme abzutretten / bis sein Schwieger-Vatter erwehnte 10000. Rthlr. wirklich entrichten würde / alsdann aber gleichfalls 10000. Rthlr. aufzuzahlen / damit für die Summe der 20000. Rthlr. beiden jungen Eheleuthen ein Land-Guth / worauf sie wohnen könnten / angekauft / und in diesem die Hypothec für den eingebrachten Brautscap constituirer würde.

§. 2.

Nachdem aber des jungen Herrn von Derben Schwieger-Vater die versprochene 10000. Rthlr. nicht / nach Anweisung erwehnter Ehe-Pacten zum Ankauff eines Land-Guths aufzahlte / sondern denselben jungen Eheleuthen zu Händen stellte / ohne dafür zu sorgen / daß sie zu dem pacificirten Zweck angewendet werden möchten / so wurden solche Gelder in kurzer Zeit von ihnen verschleudert und verzehret. Sie contrahirten überdem mehr dann 13000. Rthlr. Schulden / und die Frau unterhielt den Credit ihres Ehemanns durch verschiedene Bürgschafften / welche von derselben für große Summen Rechtsbündig übernommen worden.

§. 3.

Wie nun solcher gestalt von denen Revenüen des Guths Niebhaagen / welches statt einer Jährlichen Abgiff von 500. Rthlr. von Herrn Land-Rath von Derben seinem Sohn zur Subsistenz eingegeben worden / nicht einmahl die currente Zinsen denen Gläubigern abgeföhret werden können / diese auch bey nahe alle Hoffnung zur Wiedererlangung der vorgeschossenen Haupt-Summen verlohren hatten / als des Herrn Land-Rath von Derben Schwieger-Tochter Seel. Vatter einen Concurs machte / wobey die nachständige 10000. Rthlr. Ehe-Gelder eingebüßet wurden ; So ist leichtlich zu ermessen / daß die junge Eheleuthe von ihren Creditoren mit unablässigen Mahn-Brieffen / mit Gerichtlichen Mandatis und Executionibus unerträglich gequälert worden / und jederman wird leichtlich begreifen / daß jene den Herrn Land-Rath von Derben wehmüthigst angeflehet haben / sie von ihrem den Garaus dräuenden Nothstand zu befreien.

§. 4.

Es erbarmte sich auch der alte Herr Land-Rath von Derben ihrer / und errichtete mit ihnen einen Haupt- und Neben-Vergleich / worinnen er sich engagirte a) ihre Schulden / welche laut vorher gefordert und extradirten Post-Zettuls zu 7434. Rthlr. angeschlagen worden / zu bezahlen / b) ihnen Jährlich 500. Rthlr. freye Revenüen fernherhin zu lassen / c) seinem Sohn zur bessern Subsistenz eine Compagnie unter den Fürstlich-Mecklenburgischen Schuh-Troupen anzukaufen

kauffen / d) ihm die Zinsen für die Gelder / so er zu Bezahlung seiner und seiner Frauen Schulden employiren müste / zu erlassen / so gar e) einen Drittheil von der Haupt- Summe dermaßen zu schencken / daß er nur Zwen Drittheil bey künfftiger Erbtheilung zu conferiren schuldig seyn sollte / ins besondere promittirte der Herr Land- Rath von Derßen f) seiner Schwieger- Tochter / daß derselben / im Fall sie Witte we würde / Jährlich 1000. Rthlr. Subsistenz- Gelder aus seinen bereits testeten Güthern gezahlet werden sollten / ohngeachtet sie statt der ver- schriebenen 20000. Rthlr. nur 10000. Rthlr. und letztere nicht einmahl zum Nutzen / sondern zum Verzehren / und folglich zum Verderb der Familla eingebracht hätte.

§. 5.

Die junge Eheleuthe haben im Gegentheil für so große und noch mehrere ihnen accordirte Wohlthaten / folgendes verwillkühret. (1.) Obligirte sich der junge Herr von Derßen bey gewisser Paa keine Schulden / allenfalls nicht über 200. Rthlr. ohne seines Herrn Vatters Consens hinfüro zu contrahiren. (2.) Sollten der jungen Frau von Derßen Auberwandte / nach derselben Ableben von denen eingebrachten 10000. Rthlr. nicht mehr zurück zu fordern befugt seyn / als was davon nach deducirten / von dem alten Herrn Land- Rath von Derßen zu bezah- lenden Schulden übrig bleiben würde. (3.) Wolte besagte Frau von Derßen / in Betracht ihr Dero Herr Schwieger- Vatter 1000. Rthlr. Wittums- Gelder / und also noch einmahl so viel zugestanden hätte / als sie für 10000. fordern können / auff alles übrige renunciiren / was ihr nach dem Hollsteinischen Fuß in denen nicht erfüllten Ehe- Paktis verschrieben war. (4.) Ließen sich die junge Eheleuthe gefallen / daß der Herr Land- Rath von Derßen das / seinem Sohn / als ein Pecu- lium Profecurium überlassene Guth Nienhagen nach seinem Belieben verkauffen möchte / und statt dessen ihnen Jährlich 500. Rthlr. auß- lehrte / oder ein anderes Guth von gleichen Revenüen einräumete / diese Vergleichhe / deren Inhalt jetzt recensiret worden / sind nach reif- fer Überlegung vorbedächtllich abgeredet / bündigst vollzogen / und be- sonders von der jungen Frau von Derßen mit einem körperlichen Eyde bestättiget worden.

§. 6.

Nicht lange nach deren Vollziehung / nemlich im Herbst 1737. starb kinder des Herrn Land- Rath mittelster Sohn in der Campagne in Hungarn / und wie derselbe nach diesem Todtes- Fall seiner Famille zuträglich achtete / einige seiner Land- Güther zu veräußern / keines von allen aber dem Verkauf conveyabler befand / als mehrgedachtes Pfand- Guth Nienhagen / und es sich begab / daß ein gewisser Baron und Major von Nietsch sein Belieben in sein Pfand- Recht zu treten / declarirte ; so ließ der Herr Land- Rath von Derßen / wiewohl außser Schuldigkeit / seine Schwieger- Tochter durch seine Frau (welche mittlerweile von Schwerin nach die Güther gereiset / und jener nahe war) freundlich sondiren : ob ihr der Verkauf des Gurth Nienhagen auch zuwider wäre ? und als dieselbe ihre Zufriedenheit über den Han- del zu erkennen gegeben / reißete der Herr Land- Rath von Derßen mit dem

dem Käufer von Schwerin nach Nienhagen / woselbst so wohl die Frau Majorin von Metsch / als besagter Herr Land- Rath die vorige Frage an seine Schwieger- Tochter gelangen ließen. Sie declarirte sich gegen beyde besonders / daß der Verkauf ihr keineswegs zuwider / sondern alles gefällig wäre / was dieserwegen ihr Schwieger- Vatter vornehmen würde / zeigte darauff dem Herrn von Metsch und seiner Frauen die Gelegenheit des Wohn- Hauses / die Beschaffenheit der übrigen Hoff- Zimmer / und so gar des Gartens / sie consentirte folglich mit freyem Willen in den Verkauf des Guths Nienhagen Verbis & Factis, der Contract ward hierauff vollzogen / und der Ablieferungstermin auff Trinitatis 1738. durch des Herrn Land- Rath von Derhen verbindlich Versprechen festgesetzt.

§. 7.

Wer hätte nun gedencken sollen / daß hiernächst dessen Schwieger- Tochter auff die Gedancken gerathen mögen / der von ihr selbst bewilligten Alienation des Guths Nienhagen an den Major von Metsch re amplius haud integra, unzeitig zu widersprechen / und sie hätte solche Schwachheit um so viel weniger äußern müssen / als Dero Schwieger- Vatter / Herr Land- Rath von Derhen / obmentionirten Vergleich / besonders in dem Haupt- Punct der Schuld- Bezahlung ein überflüssiges Genügen geleistet hatte / indem die bezahlende Schulden / nach Maasgebung des Vergleichs die Summe 10000. Rthlr. hullo Casu erreichen könnten und solten / von dem Herrn Land- Rath aber an 13000. Rthlr. durch baare Bezahlung und anderweitige Befriedigung der Gläubiger abgeführt worden; Gleichwohl ist es vermuthlich auff Anreizung neidisch- und zanklüchtiger Menschen geschehen / daß sie wider dasige Gewohnheit und ihres Ehe- Herrn Willen Zwen Curatores sich erwählet / und Gerichtlich bestättigen lassen / und bey heran- nahenden Termino traditionis vom Land- und Hoff- Gericht ein Mandatum dahin gegen Dero Schwieger- Vatter Herrn Land- Rath von Derhen ausgewürcket / daß dieser bey Vermeydung 2000. Rthlr. Fiscalischer Straffe das Guth Nienhagen ehender an den Major von Metsch nicht tradiren solte / bis er ihr ein anderes Guth abgetretten hätte.

§. 8.

Der Herr Land- Rath von Derhen würde hlerzu sich gerne bequemet haben / wann er nicht als Vatter dafür zu sorgen wäre verbunden gewesen / daß seine Schwieger- Tochter ihrem Mann / der bey seiner Compagnie seyn muß / gebührlich folgen / nicht aber ein Guth allein bewohnen möchte / um so viel mehr / als die klägliche Erfahrung bereits gezeiget hatte / daß die Land- Wirthschafft nicht ihr Element sey / und schädliche Evenemens sich ereignen dörffen / wann junge Eheleute nicht beysammen wohnen wolten. Wie aber die Schwieger- Tochter diese zu ihrem wahren besten gereichende Väterliche Absichten keineswegs secundiren / weniger die Väterliche Sorgfalt stattfinden lassen wollen / sondern einen Weeg wie den andern auff ihrem eigensinnigen Vorsatz beharrete / daß sie ein Guth wieder haben wolte /

7

so ließ der Herr Land- Rath von Dergem ihme solches endlich auch ge-
fallen / und offerirte derselben für anderthalb Jahren und länger sein
Guth Bolland / welches in der That so einträglich als Nienhagen ist /
mit gleichen Gebäuden auch Vieh und Fahrnüz / als zu Nienhagen
vorhanden / auff Trinitatis 1739. einzuräumen / und 100. Rthlr. an
baarem Gelde Jährlich zuzulegen. Sie hatte anfänglich ein mehreres
selbst nicht begehret / dermahlen aber war dieses Offerum nicht zu
länglich / der Schwieger- Tochter Caprice zu contentiren.

§. 9.

Inzwischen wurde von dem Herrn Major von Mettsch die Tradi-
tion des erhandelten Guths äusserst urgiret / und wandte sich der Herr
Land- Rath von Dergem / als überall kein gütliches Aufkommen mit
der Schwieger- Tochter war / zum Land- und Hoff- Gericht / und
gab demselben zu erkennen / wie sehr er wegen seiner Schwieger- Tocho-
ter unerlaubten Widersinnlichkeit verlegen wäre / und in welchen gro-
sen Verdruß und Schaden er durch des Herrn Majors von Mettsch In-
demnifications- und andere Præzensionen würde gesetzt werden / wann
in bevorstehendem Termino Trinitatis der ledige Besitz nicht gelteffert
würde / welches schon vor einem Jahr geschehen sollen. Das Hoch-
fürstliche Gericht erließ Citaciones an den Herrn Land- Rath und
seine Schwieger- Tochter zum Vorbescheid und Versuch eines gütlichen
Vergleichs / der Herr Land- Rath stürzte sich / seine Schwieger-
Tochter aber blieb ungehorsamlich zurück / um ihn / weil Trinitatis
vor der Thür war / in äussersten Embarras zu setzen. Ersterer exhi-
birte dannenhero in Termino præfixo mehrberegte Vergleiche in Ori-
ginalibus, und bate in dieser auff klare Hand und Siegel / so gar auff
endliche Transact gegründete Sache ihme zulängliche / und ob summum
in mora periculum schleunige Hülffe wiederfahren zu lassen / um so
mehr / als die selbst redende Billigkeit erforderte / daß dem Dergem-
nüz das Ziel gesetzt / und eines gütigen Vatters Ehre und Vermögen /
gegen übel geartete Kinder gerettet werden müste.

§. 10.

Hierauff ward ein Mandatum folgenden Wörtlichen Inhalts
wider die Schwieger- Tochter verabschiedet :

Carl Leopold zc.

Ehrbare / Liebe Andächtige !

„ Als bey Uns der Land- Rath von Dergem mit copialiter an-
„ geschlossener Fürstellung eingekommen / und wie dar-
„ aus erhellet / zu verfügen unterthänigst gebetten hat ;
„ So befehlen Wir dir hiermit gnädigst und wollen / daß
„ du das anjeho in Besitz habende Guth Nienhagen ohne
„ Zögerung auff nächstkommenden Trinitatis räumen sol-
„ lest /

„ leßt / mit der Commination, daß widrigen Falls dem
 „ Executori nach Verfließung solcher Zeit / so fort die Ex-
 „ mission ohne vorgängige Verwarnung zu verrichten /
 „ anbefohlen werden solle / und hast du um so viel wents-
 „ ger Ursache / dich dem entgegen zu legen / als (1.) wie
 „ Aaa solches ergeben / du in den Verkauf des Guths
 „ selbst consentiret hast / und (2.) dein Schwieger- Vate-
 „ ter der Land- Rath von Dergen / von dem laut Con-
 „ tracts geschlossenen Verkauf ohne großen Schaden nicht
 „ wieder abgehen kan. Überdem auch (3.) bey denen
 „ von gedachtem deinem Schwieger- Vatter vorgeschlage-
 „ nen Conditionibus du im geringsten nicht gefährdet
 „ wirst / noch einigen Schaden leiden darffst / allensals
 „ aber (4.) daferne die versprochene Conditiones nicht
 „ richtig und prompt erfüllet werden solten / dich aller ge-
 „ richtlichen Assistance zu versprechen hast. An dem 11.
 „ Büstrow den 9ten Maji 1739.

An
 Die Hauptmännin von Derg
 zu Nienhagen.

§. II.

Der ganze Inhalt dieser Verordnung gibt ein sehr klares Zeuge-
 niß / von dem höchst billigen und sorgfältigen Verfahren des Land-
 und Hof- Gerichts / gleichwohl hat die Schwieger- Tochter sich gelüsten
 lassen / davon an das Höchstpreißeiliche Kaiserliche Reichs- Cammer-
 Gericht zu Wehlar zu appelliren / damit die Sache weitläufftig werden /
 und der Herr Land- Rath von Dergen nach der Absicht ihres Zant-
 begierigen Rathgebers / in ferneren Verdruß und Schaden bleiben
 und gerathen möge. Wie sie dann auch keinen Scheu getragen / in der
 bey dem Land- und Hof- Bericht übergebenen Notifications- Schrift
 ihres Schwieger- Vatters ehrlichen Nahmen / durch unerhörte Injurien
 dermaßen empfindlich anzutasten / daß derselbe eine exemplarische Satis-
 faktion zu reserviren gemüthiget worden.

§. 12.

Da inzwischen nun der anmaßlichen Appellatio ferner / wiewohl
 ungegründet beygebracht worden / als ob der Herr Land- Rath von Derg-
 gen sein Guth Berdsbagen verkauffen wolte / hat sich dieselbe bloß aus
 einem unzeitigen praeiudicium licigandi weiter unterfangen / am Höchstpreiße-
 lichen Reichs- Cammer- Gericht ein Mandatum de Lite pendente non
 alienando Bona hypothecata, sed omnia usque ad ejusdem decisionem
 plenariam in statu quo relinquendo Inhibitorio Sine Clausula nachzusü-
 chen / welches aber gerechtest nicht erkannt / sondern dieselbe mit diesem
 Besuch ad Judicium verwiesen / dabey aber doch gleichwohl eine Tem-
 poral- Inhibition gegen den Herrn Land- Rath von Dergen erlassen wor-
 den ist.

§. 13.

§. 13.

Da nun dieser den ganzen Unfug seiner Schwieger-Tochter in der den 11. Septembris 1741. judicialiter produoirten unterthänigsten Anzeige der gegenseitigen offenbaren Sub- & Obreption gründlich gezeigt / auch darauf den 30. Octobris a. p. in der Haupt-Sache ad Acta priora purè submitiret / so hat er auch der gerechtigsten Aufhebung dieser per falsa Narrata erschlichenen / und ihm so höchst nachtheiligen Inhibition, wie auch der Remissori-Urtheil in der Haupt-Sach um so mehr getrost entgegen gesehen / als durch einen neuerlichen und judicialiter angezeigten Umstand das anmaßliche Gravamen seiner Schwieger-Tochter über den Verkauf und Abtretung des Guts Nienhagen / als worüber sie eigentlich appelliret / nunmehr von selbst cessiret / da solcher vorgehabte Verkauf mit Herrn Major von Niesch rückgängig worden / und der Herr Land-Rath von Derßen nunmehr das Gut Nienhagen besagter seiner Schwieger-Tochter Friedens halben ferner überlassen kan und will.

§. 14.

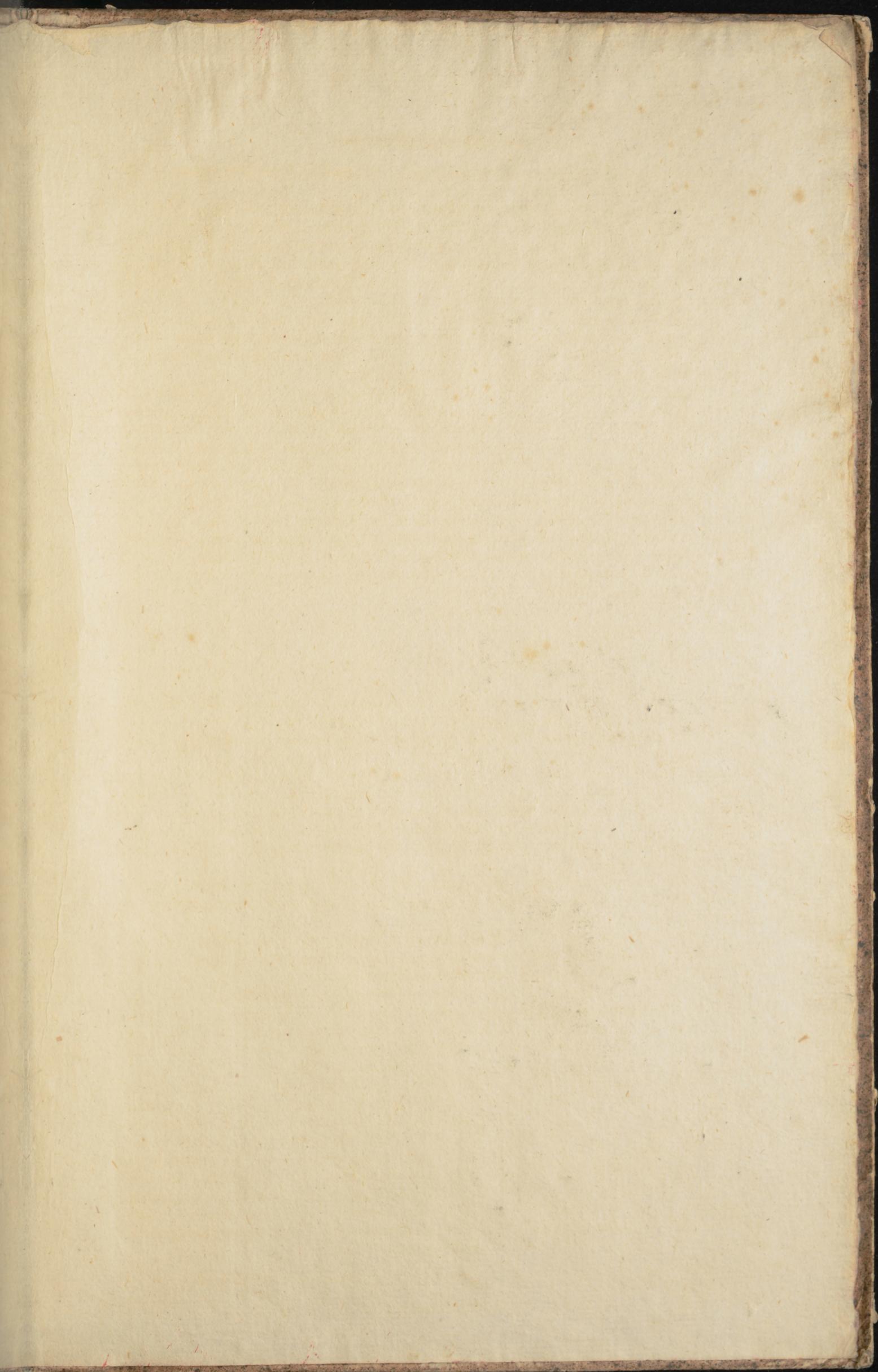
Wie aber solcher gestalt die anmaßliche Appellantin die ihr zukommende Jährliche 500. Rthlr. daraus ferner richtig erheben / auch damit ratione ihrer pro Dote eingebrachten 10000. Rthlr. da das Gut Nienhagen viel mehr werth ist / auch höher verkauffet war / selbst genugsame Sicherheit / mithin die allergeringste Befugnüß nicht weiter haben mag / dem Herrn Land-Rath von Derßen die freye Disposition auch über seine übrige eigenthümliche / und der Appellantin nullo jure afficirte Güther weiter zu bestrecken oder zu hemmen ; Als wird der Herr Land-Rath von Derßen zum höchsten gemüßiget / das Höchste preißliche Reichs-Cammer-Gericht zuförderst um gerechteste Zurückweisung der anmaßlichen Appellantin, mit dem nichtigen / ohndthigen / auch Respects widrigen Gesuch pro Mandato de non alienando, folglich um Wiederaufhebung der sub- & obreptione erschlichenen Temporal-Inhibition, sodann aber auch in der Haupt-Sache um Confirmation des Mandati à quo, und Remission der Sache allerinständigst zu imploriren / und die gnädigste Beförderung der Urtheil unterthänigst zu erbitten.

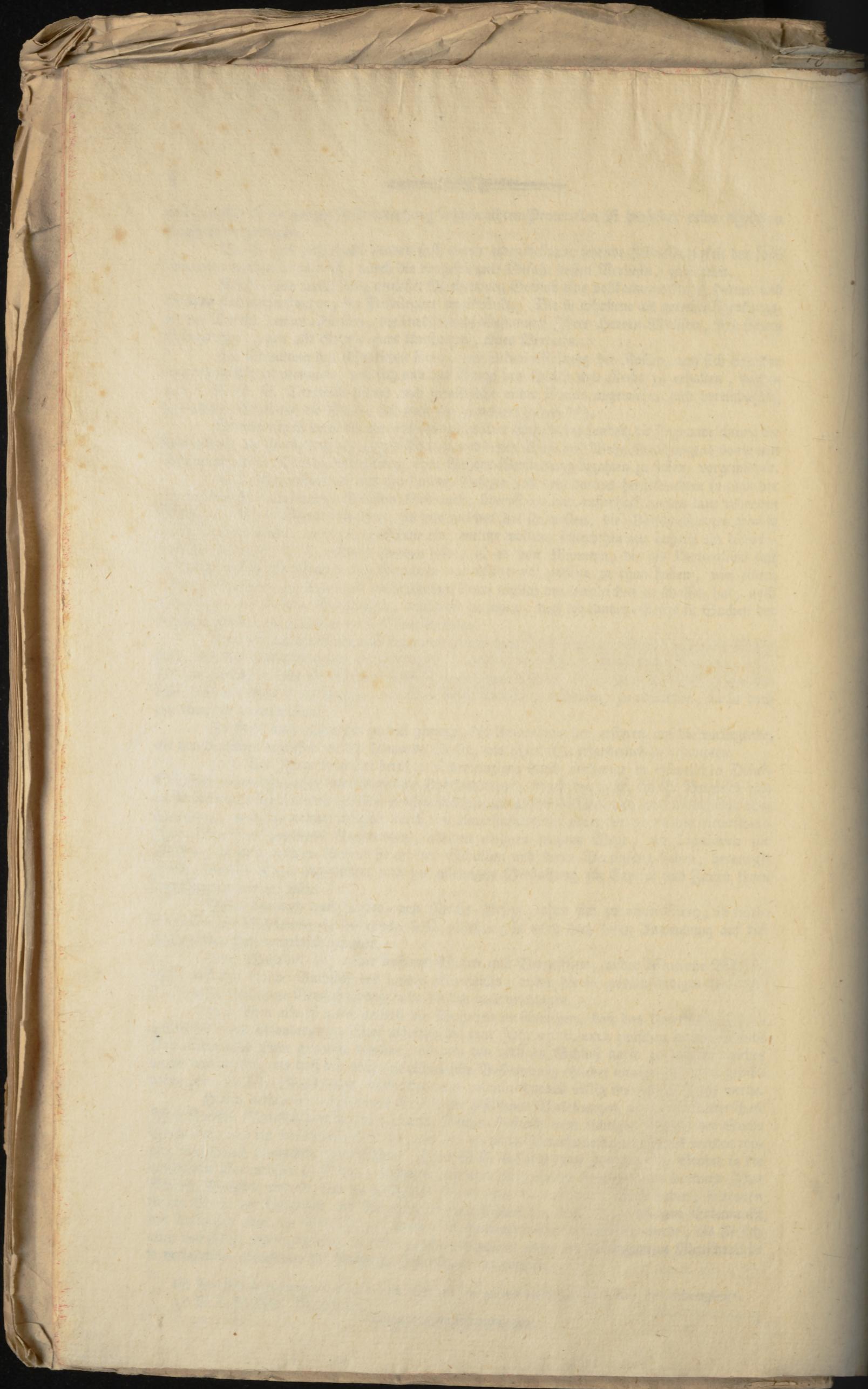


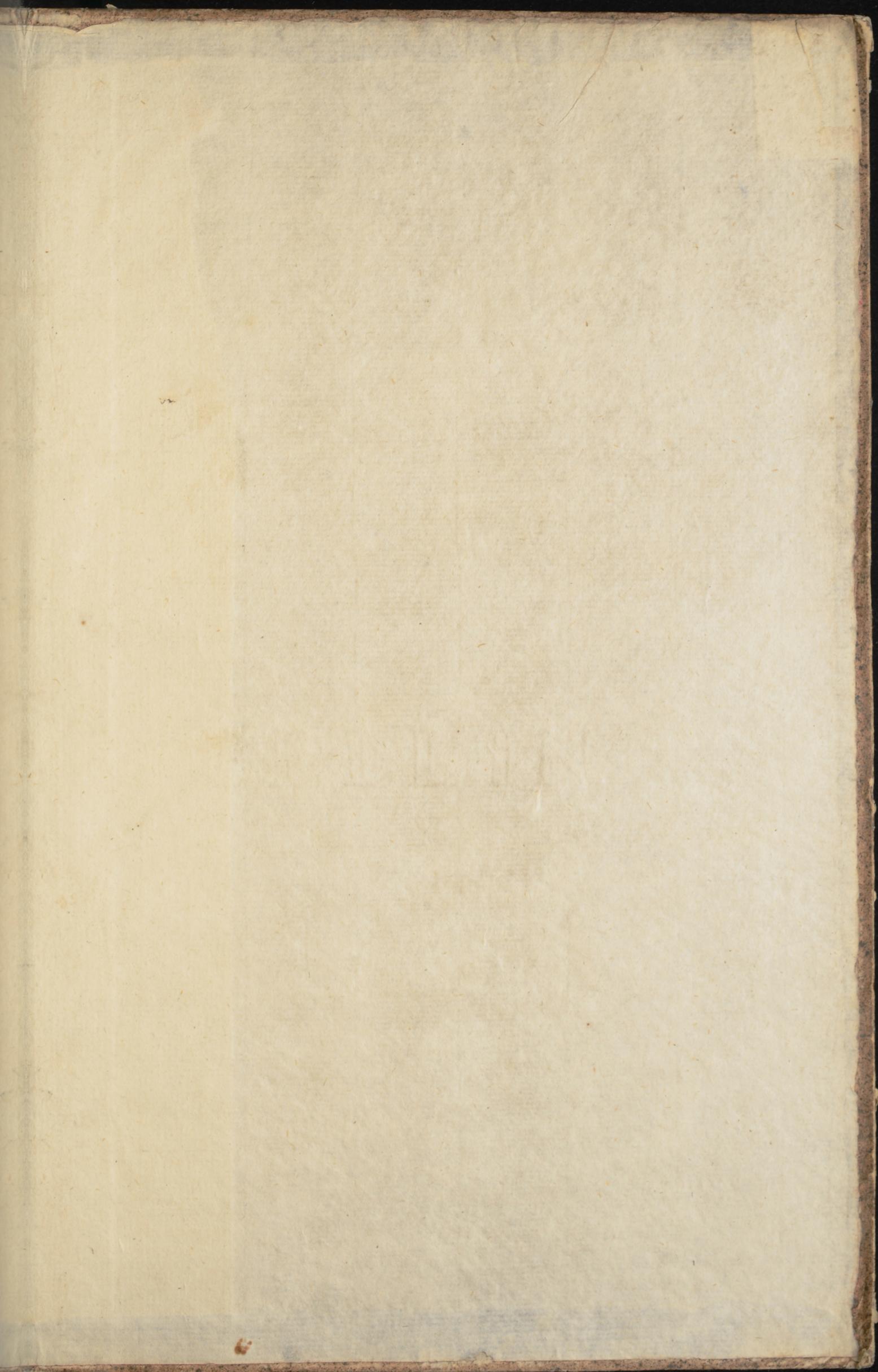
Das nun diese im neuen Lande...
für den 11. September 1741...
Stände der geistlichen...
gibt, und...
Als...
dieser...
Lob...
nicht...
Lehr...
Köcher...
als...
leib...
wären...
Bl...
best...
für

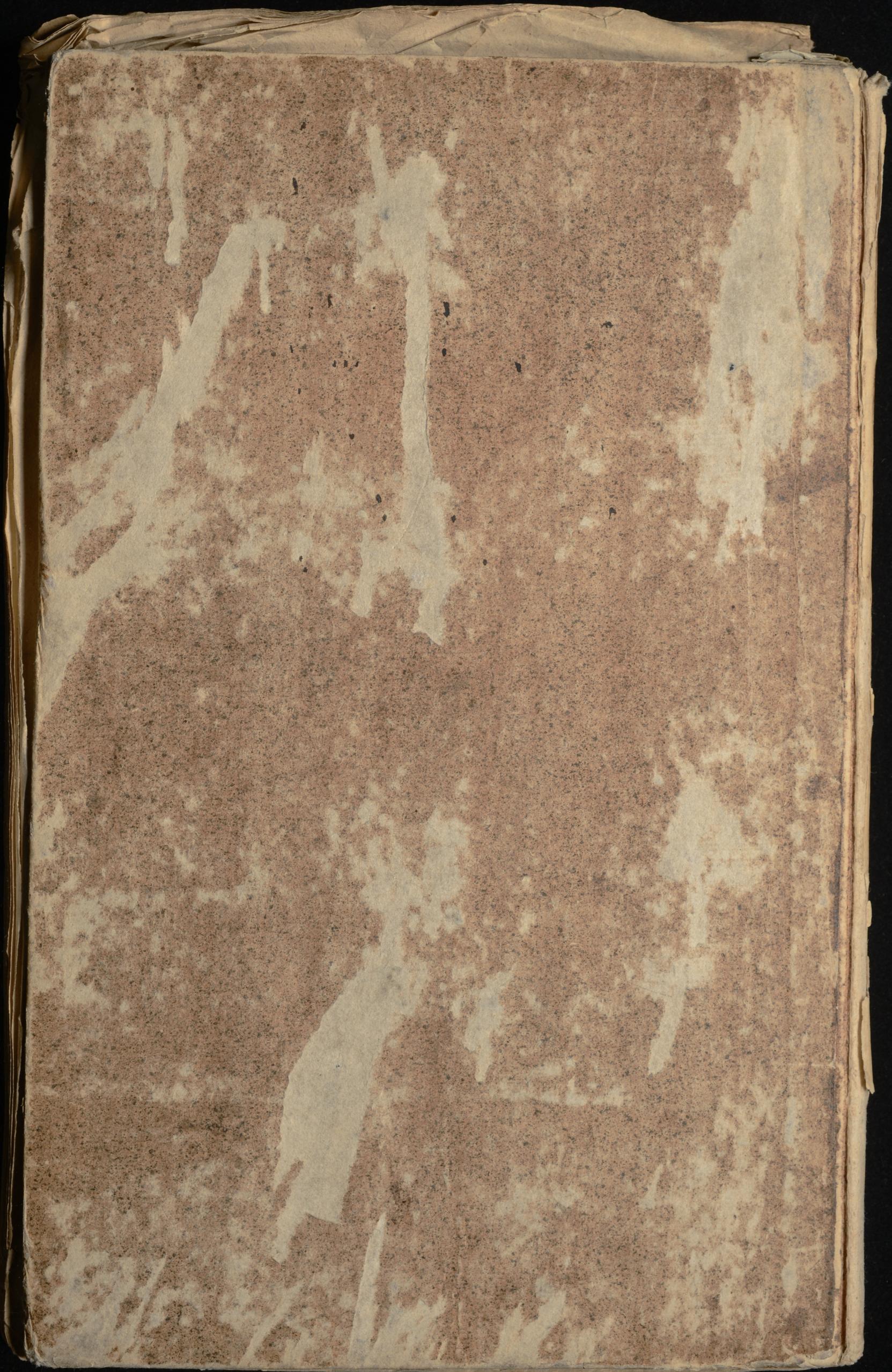
Die...
Lohn...
P...
St...
K...
er...
von...
j...
der...
z...
an...
St...
von...
1...
und...
ist...
zu...











Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstattet hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben dasselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Beyfall und Zufriedenheit der Klägere war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S. C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C. C., aber an die Städte nicht zur Insinuation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an- und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Klägere, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihre Kayserl. Majestät ergriffen, solche bey dem höchstpreßl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspensa eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponendae, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kayserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigelimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimiret, dem Gegentheil nicht verkündiget, das Juramentum Appellationis

ist, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese gebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des no, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal zu unausweichlichen Folge hat.

Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die Saviam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta hene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet werden obschon

von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae de iustitia mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihre Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechts verschlossen worden. Sie hat im, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für nnt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, erwiederungs-Ursachen bezubringen.

Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihre Kayserl. ne ausgebrachten Erkenntniße sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehäßigen als höchst-würdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu

umit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne darfen, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre in-Appellation vor dem Richter und ihrem Gegentheil verheimlicht, da überall keine angedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählia würde beobachtet haben. Allein — dadurch würden beyde von ihrer an sich schon pellation benachrichtiget geworden seyn.

as aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Be- in Zeiten entdeckt würde.

an war sie dagegen gedeckelt.

ter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleißnensten Unwahrheit in omeichelnden Styl angefüllet, zu deren Insinuation sind, statt allenthalben ermanleichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden Far-erten Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, die Städte in Verdrehung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich, und leit zu Hülfsmitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrich-llends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landrätthe und lichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

n deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanen Eid abgelegt, daß der ritterschafte- und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

3.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegel-berpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzer-
reten,

